

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

Haushaltssatzung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.091.242 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.343.463 EUR
mit einem Saldo von	- 3.252.221 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	12.000 EUR
mit einem Fehlbedarf von	3.240.221 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.482.356 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	46.941 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.744.300 EUR
mit einem Saldo von	- 4.697.359 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.500.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	250.048 EUR
mit einem Saldo von	4.249.952 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	1.929.763 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.445.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden in Höhe von 1.000.000 EUR veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer (Nachrichtlich, wie bereits in der Hebesatzsatzung vom 20.09.2024 festgesetzt, Bekanntmachung am 26.09.2024 im Darmstädter Echo)
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 675 v. H.
 - b. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 575 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung am 10.12.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR je Einzelfall und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR je Einzelfall gem. § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

§ 9

Zweckbindung gem. § 19 GemHVO für zahlungswirksame Mehrerträge und Mehraufwendungen

1101-013, Seniorenbeirat

Mehrerträge bei der Kostenstelle dürfen für Mehraufwendungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

1203-001, Ordnungsbehördenbezirk

Mehrerträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern dürfen für Mehraufwendungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

1208-001, Soziale Angelegenheiten Allgemein

Mehrerträge aus Spenden dürfen für Mehraufwendungen in Form von Zuschüssen für laufende Zwecke an notleidende Gemeindeglieder (SK 7128004) und an bedürftige Einwohner (SK 7128005) verwendet werden.

1210-020, Veranstaltungen Seniorenbetreuung

Mehrerträge aus Teilnehmerbeiträgen dürfen für Mehraufwendungen für die Seniorenbetreuung verwendet werden.

1302-010, Gemeindeparterschaften

Mehrerträge aus Teilnehmerbeiträgen dürfen für Mehraufwendungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

Mehrerträge aus Zuweisungen (Europa-, Bundes- und Landesebene) für internationale Projekte im Rahmen der Gemeindeparterschaften dürfen für Mehraufwendungen zur Durchführung dieser Projekte verwendet werden.

2103-001, Steuerverwaltung allgemein

2109-001, Steuern, allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse

Mehrerträge bei der Gewerbesteuer dürfen für Mehrauszahlungen an Gewerbesteuer- und Heimatumlage verwendet werden.

2108-011, Forstwirtschaft (Gemeindewald)

Mehrerträge aus dem Verkauf von Holz, Waldnebennutzungen und Zuweisungen dürfen für Mehraufwendungen für den Gemeindewald verwendet werden.

2201-001, Kindertageseinrichtungen allgemein

Mehrerträge an Landeszuweisung für die Gebührenfreistellung für den Besuch der Kindertagesstätten dürfen für Mehraufwendungen zur Kompensation des Gebührenauffalls an freie Träger und an Kommunen (für den Besuch von Kindern aus Alsbach-Hähnlein in anderen Kommunen) verwendet werden.

2201-051, Kindertagesstätte Im Schelmböhl

Mehrerträge aus der Personalkostenerstattung für Einzelintegrationsmaßnahmen dürfen für höhere Personalaufwendungen der Kindertagesstätte Im Schelmböhl verwendet werden.

Mehrerträge aus Spenden und Mehrerträge aus Veranstaltungen dürfen für Mehraufwendungen, Mehreinzahlungen aus Spenden und Mehreinzahlungen aus Veranstaltungen für Mehrauszahlungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

2201-052, Kindertagesstätte Sandwiese

Mehrerträge aus der Personalkostenerstattung für Einzelintegrationsmaßnahmen dürfen für höhere Personalaufwendungen der Kindertagesstätte Sandwiese verwendet werden.

Mehrerträge aus Spenden und Mehrerträge aus Veranstaltungen dürfen für Mehraufwendungen, Mehreinzahlungen aus Spenden und Mehreinzahlungen aus Veranstaltungen für Mehrauszahlungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

2201-053, Kinderkrippe Sandwiese

Mehrerträge aus der Personalkostenerstattung für Einzelintegrationsmaßnahmen dürfen für höhere Personalaufwendungen der Kinderkrippe Sandwiese verwendet werden.

Mehrerträge aus Spenden und Mehrerträge aus Veranstaltungen dürfen für Mehraufwendungen, Mehreinzahlungen aus Spenden und Mehreinzahlungen aus Veranstaltungen für Mehrauszahlungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

2202-001, 2202-010 und 2201-011, Büchereiwesen

Mehrerträge aus Spenden, Zuweisungen und Erträgen aus Buchverkäufen dürfen für Mehraufwendungen, Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Spenden für Mehrauszahlungen dieses Produkts verwendet werden.

3101-010, Orts- und Regionalplanung, Vermessung

Mehrerträge aus der Kostenerstattung für Bebauungspläne u. a. (Sachkonten 5487000 und 5488000) dürfen für Mehraufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen u. a. verwendet werden.

3104-001, Liegenschaftsverwaltung allgemein

Mehreinzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken dürfen für Mehrauszahlungen für den Erwerb von Grundstücken für verwendet werden.

3104-010, Liegenschaftsverwaltung, Umlegung

Außerordentliche Mehrerträge aus der Veräußerung von Grundstücken dürfen für Mehrauszahlungen für den Erwerb von Grundstücken verwendet werden.

3202-020, Hausanschlüsse

Mehrerträge aus Kostenerstattungen dürfen für Mehraufwendungen, Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

3301 Gemeindestraßen, Wege, Plätze

Mehrerträge aus Schadenersatzleitungen dürfen für höhere Aufwendungen bei der baulichen Unterhaltung dieses Produkts verwendet werden.

Mehrerträge aus Kostenerstattungen für die Herstellung von „sonstigen“ Hausanschlüssen dürfen für höhere Aufwendungen für die Herstellung sonstiger Hausanschlüsse, SK 6165050 verwendet werden (sonstige Hausanschlüsse, sind Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation u. a.).

Deckungsfähigkeit gem. § 20 Abs. 5 GemHVO

Zahlungswirksame Aufwendungen - mit Ausnahme der Verfügungsmittel - eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen desselben Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit gem. § 21 Abs. 1 GemHVO

Die Haushaltsansätze der Aufwandskonten im Ergebnishaushalt werden mit Ausnahme der Verfügungsmittel (§ 21 Abs. 5 GemHVO) für übertragbar erklärt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten sind unerheblich, wenn sie für den abzugrenzenden Betrag pro Einzelfall (Geschäftsvorfall) 2.000 € nicht überschreiten. Sie gelten bis zu dieser Wertgrenze, soweit steuer- und abgabenrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, als geringfügig. Eine Rechnungsabgrenzung erfolgt im Rahmen dieser Grenze nicht.

Nutzungsrechte für Grabstellen, Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds (Abteilung B) sowie Zinsen für Investitionskredite sind in jedem Fall abzugrenzen.

Folgekostenberechnung

Investitionen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 100.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer gelten als Vorhaben mit geringer finanzieller Bedeutung. Eine Berechnung der jährlichen Folgekosten ist für diese Vorhaben entbehrlich.

Alsbach-Hähnlein, den 10.12.2024

Der Gemeindevorstand

Bubenzer, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„ Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 20. Februar 2025

Az.: 240.1 051 901-10 01 ge

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Alsbach-Hähnlein;
2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

4.500.000 €

(in Worten: Vier Millionen fünfhunderttausend Euro);

1. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: Eine Million Euro).

Im Auftrag



Koch

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 03. bis 06. März 2025 und vom 10. bis 12. März 2025

im Rathaus, Bickenbacher Straße 6, 64665 Alsbach-Hähnlein, Zimmer 15, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Der Haushaltsplan ist auch online verfügbar:

<https://www.alsbach-haehnlein.de/rathaus-service/steuern-satzungen/satzungen-der-gemeinde>

Alsbach-Hähnlein, den 01.03.2025

Der Gemeindevorstand

Sebastian Bubenzer, Bürgermeister